

KURATORIUM SPORT UND NATUR

"Münchner Erklärung"

1. Wie jede Pflanze und wie jedes Tier gehört auch der Mensch zur Natur. Das Zukunftsinteresse des Menschen verlangt es, die Schöpfung zu bewahren. Es darf keinen dauerhaften Konflikt zwischen der Naturnutzung durch den Menschen einerseits und der Natur andererseits geben. Eine Form der Naturnutzung - keinesfalls die bedeutsamste - ist der Natursport.

2. Die Belastung der Natur wird immer größer. Dies hat vor allem wirtschaftliche Gründe. Aber auch die Naturnutzung in der Freizeit hat zugenommen und ist jahreszeitlich unabhängiger geworden.

3. Naturschutz und Sport in der Natur sind einander ergänzende, unverzichtbare gesellschaftspolitische Ziele. Radikale Entweder-Oder-Positionen sind hier genauso verfehlt wie in anderen menschlichen Bereichen. Natursportler brauchen die Natur wie der Turner die Halle und der Fußballspieler den Platz. Sie wollen keine "Duldung", sondern haben ein Recht auf Sportausübung wie jeder andere Bürger auch. Die Natursportler müssen allerdings wissen, daß Sie mit der Natur nicht rücksichtslos sondern schonend umgehen, sie lehnen jedoch Totalverbote ab.

Verbote gegen einzelne Natursportarten z. B. Sperrung von Kletterfelsen und Gewässern, Entzug von Startgenehmigungen für Drachenflieger, Sperrung der Forstwege für Radfahrer oder gar Betretungsverbote der Wälder entlasten die Natur nicht nennenswert. Sie bewirken aber, daß gutwillige Menschen sich ungerecht behandelt und ausgegrenzt fühlen und dem Naturschutz als Befürworter verloren gehen. Sie sehen sich oft auch geopfert als Alibi für die Versäumnisse gegenüber den wirklichen Ursachen der Naturzerstörung.

Auch unter den Natursportlern gibt es einzelne schwarze Schafe. Die übergroße Mehrheit der Natursportler verhält sich der Natur gegenüber jedoch rücksichtsvoll, verantwortungsbewußt und vernünftig. Schikanen von Behörden und Organisationen haben Sie nicht verdient.

4. Naturschützer und Natursportler müssen zusammenstehen, wenn sie etwas erreichen und diese Ursachen gemeinsam bekämpfen wollen, zum Beispiel: Ausrottung wildlebender Tiere, Monokulturen, Agrarfabriken, Einsatz von Pestiziden, Überdüngung, Kahlschläge, Entwässerungen, Überfischung, CO₂ und FCKW-Emissionen, Ausbeutung und Armut, Überbevölkerung, genetische Uniformität von Sorten und Arten und die damit verbundene Abhängigkeit von Chemikalien. Dies sind - um nur einige wichtige zu nennen - die lebensgefährlichen Bedrohungen der Artenvielfalt und des ökologischen Gleichgewichts. Überdies gibt es Widersprüche und Willkür. Im Vergleich zu diesen massiven Eingriffen, verursacht durch Politik und mächtige Interessengruppen, sind systematische Einschränkungen des Natursports, z. B. Flug-, Kletter- und Waldbetretungsverbote sowie Gewässersperrungen, völlig überzogen und unverhältnismäßig. Viele empfinden es als grotesk, daß Verbote dieser Art gerade in solchen Regionen ausgesprochen werden, in denen sich riesige Autoschlangen bewegen.

5. Wenn der Sinn für Naturschutz weiter gestärkt werden soll, dann müssen die Menschen die Natur in ihrer Vielfalt und Schönheit auch in der Zukunft erleben können. Aussperrung des Menschen von der Natur schadet dem Naturschutz.

Naturschutz aus Überzeugung ist besser und wirksamer als Zwangsmaßnahmen und Verbote, die in der Praxis ohnehin kaum durchgesetzt werden können.

6. Natursport und Naturschutz müssen auch künftig vereinbar sein. Dazu kann es auch erforderlich sein, die Sportausübung zu steuern. Die Einschränkung des Rechts auf Ausübung des Sports in der freien Natur muß sich nach rechtsstaatlichen Prinzipien orientieren:

- Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muß gewahrt sein.

- Die Maßnahmen im Interesse des Naturschutzes dürfen nicht mehr als nötig das Recht auf freie Sportausübung in der Natur einschränken: Es gilt das Übermaßverbot.

- Die Maßnahmen müssen geeignet sein, den Naturschutzzweck zu erreichen: Sonst werden sie als Alibimaßnahmen mißachtet.

- Vergleichbare Sachverhalte müssen gleich beurteilt werden, unabhängig von Sportarten und Regionen. Unterschiedliche Sachverhalte müssen differenziert bewertet werden.

- Die Maßnahmen müssen den Vertrauensschutz gewährleisten.

- Die Maßnahmen dürfen keinen Verdrängungseffekt in anderen Regionen auslösen und dort zur Überlastung führen.

- Die Maßnahmen müssen verständlich sein und alle erreichen, denn nur so können sich die Menschen an ihnen orientieren.

- Die Maßnahmen müssen sozial sein, die Sportausübung darf nicht durch hohe Kosten zum Privileg werden.

7. Die Steuerung der Naturnutzung durch freiwillige Maßnahmen der Natursportverbände wahrt die Freiheitsrechte des einzelnen Sportlers. Solche Maßnahmen reichen von Informationen und Ausbildung über ökonomische Anreize bis zu Infrastrukturmaßnahmen wie Parkplatz- und Wegeangebote.

Der einzelne Sportler nimmt sie aus persönlicher Überzeugung an, sie sind deshalb der beste Garant für naturschonende Sportausübung. Diese Steuerung durch Sportverbände ist um so wirksamer, je höher der Mitgliederanteil an den Naturnutzern ist ("Organisationsgrad").

8. Nur soweit die freiwilligen Maßnahmen oder Vereinbarungen unzureichend sind, darf die Sportausübung durch Reglementierung gesteuert werden (Subsidiaritätsprinzip). Auch in diesem Bereich sollten die staatlichen Regeln soweit als möglich von den Verbänden der betroffenen Sportler durchgeführt werden, um ein Höchstmaß an Praxisnähe und Akzeptanz zu erreichen.

Öffentliche Aufgaben können auch durch Private erfüllt werden, ohne daß diese Aufgaben zu Privatangelegenheiten werden. Bürokratische Reglementierung ist die teuerste, konfliktreichste "letzte Lösung."

9. Der Trend zur kommerziellen "Freizeitindustrie" hat auch die Natursportarten erfaßt. Gewerbliche Sportschulen, Reiseveranstalter, Sportgerätevermieter können einen Massenbetrieb auslösen, der dort die Natur überlastet. Lösungen sind für die einzelnen Sportarten notwendig. Sie können von Selbstbeschränkungsmaßnahmen bis zur Erlaubnispflicht für kommerzielle Naturnutzer reichen.

10. Die Wirksamkeit aller Maßnahmen wird wesentlich erhöht, wenn die Betroffenen frühzeitig mitwirken können. Das Kuratorium Sport und Natur fordert deshalb, die Natursportverbände an staatlicher Planung und Entscheidung zu beteiligen. Der Natursport muß als Träger öffentlicher Belange gesetzlich anerkannt werden. Der Beteiligungsanspruch nach Bundesnaturschutzgesetz ist auf Natursportverbände zu erweitern.

29. April 1994